



Amtliche Bekanntmachungen

Herausgeber: Der Rektor der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf
Redaktion: Justitiariat, Tel. 81-11764

Nr.: 8/2012

Düsseldorf, den 5. April 2012

- Seite 2 Terminplan für die Wahlen im Sommersemester 2012 ausschließlich innerhalb der **Gruppe der Studierenden**
- Seite 4 Bekanntmachung für die Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten, den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung ausschließlich innerhalb der **Gruppe der Studierenden**
in der Zeit vom 18. bis 19. Juni 2012
- Seite 17 Bekanntmachung für die Wahl zur Wahlfrauenversammlung ausschließlich innerhalb der **Gruppe der Studierenden**
in der Zeit vom 18. bis 19. Juni 2012

2. Terminplan

für die Durchführung der Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten, den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung und der Wahlfrauenversammlung ausschließlich **innerhalb der Gruppe der Studierenden**

- a) Stichtag für die Erstellung der Wählerverzeichnisse: **4. Mai 2012** (Fr.)
- b) Auslage der Wählerverzeichnisse: vom **14. bis 18. Mai 2012** (Mo. bis Fr.)
- c) Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse: bis zum **18. Mai 2012** (Fr.)
- d) Einreichung der Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum **16. Mai 2012** (Mi.)
- e) Auslage beanstandeter Wahlvorschläge/Kandidaturen: ab **21. Mai 2012, 11.00 Uhr** (Mo.)
- f) Korrektur von beanstandeten Wahlvorschlägen/Kandidaturen: bis zum **24. Mai 2012** (Do.)
- g) Bekanntgabe der als gültig zugelassenen Wahlvorschläge/Kandidaturen: bis zum **08. Juni 2012** (Fr.)
- h) Beantragung der Briefwahl: bis zum **11. Juni 2012** (Mo.)
- i) Durchführung der Urnenwahl: **18. und 19. Juni 2012, 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr** (Mo. und Di.)
- j) Rücksendung von Briefwahlstimmen: bis zum **19. Juni 2012, 15.00 Uhr** (Di.) - Eingangstermin beim Wahlausschuss -

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Justitiariat,
Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf
(Telefon: 81-12434 und 81-11764)

Hinweis: Diese Wahlbekanntmachung, die Wahlordnung und Vordrucke für Kandidaturen sind unter
<http://www.hhu.de/wahlen>
als pdf-Dokument abrufbar.

Düsseldorf, den 5. April 2012

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die nachfolgend aufgeführten Wahlen gemäß § 8 der nachstehend
bezeichneten Wahlordnung

In der Zeit **vom 18. bis 19. Juni 2012** werden auf der Grundlage der Ordnung für die Wahlen zu zentralen Organen und Organen und Gremien der Fakultäten der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 20. Juli 2007 (Nr. 12/2007), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsordnung vom 9. Februar 2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf vom 9. Februar 2011 (Nr. 3/2011) die

**Wahlen zu dem Senat, den Fakultätsräten und den Vorständen der
wissenschaftlichen Einrichtungen sowie jenen der Abteilungen ohne Aufgaben
in der Krankenversorgung
jeweils ausschließlich innerhalb der Gruppe der Studierenden**

gemäß §§ 13, 22, 28 und 29 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) i. V. m. §§ 6, 11, 12 und 13 der Grundordnung der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf durchgeführt.

Der Senat besteht aus 22 stimmberechtigten Mitgliedern, und zwar zwölf Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, vier Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, vier Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der Studierenden sowie zwei Vertreterinnen oder Vertretern aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

Ein Fakultätsrat wird für jede Fakultät gewählt. Den Fakultätsräten gehören als stimmberechtigte Mitglieder acht Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, drei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden und, mit Ausnahme der Medizinischen Fakultät, jeweils zwei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Dem Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät gehören drei Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an und keine Vertreterin und kein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

Dem Vorstand einer wissenschaftlichen Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (diese Wahl erfolgt lediglich für das Institut für Wettbewerbsökonomie DICE; weitere wissenschaftliche Einrichtungen wurden in der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät nicht gebildet), der Philosophischen Fakultät und der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät bzw. einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät gehören als stimmberechtigte Mitglieder die an der wissenschaftlichen Einrichtung tätigen Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kraft Amtes sowie die gewählten Vertreterinnen und Vertreter aus den anderen Gruppen an. Gehören dem Vorstand der wissenschaftlichen Einrichtung/Abteilung bis zu sieben Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer an, wird jeweils ein Mitglied, gehören ihm acht bis vierzehn Mitglieder an, werden jeweils zwei Mitglieder, anderenfalls jeweils drei Mitglieder aus den anderen Gruppen gewählt. Davon abweichend gehört einer Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung keine Vertreterin bzw. kein Vertreter aus der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an.

(Hinweis: In der Juristischen Fakultät wird eine „Vorstandswahl“ derzeit nicht durchgeführt, da hier keine wissenschaftlichen Einrichtungen gebildet wurden.)

Die studentischen Mitglieder des Senats und der Fakultätsräte werden in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach Gruppen getrennt gewählt. Das Gleiche gilt für die Wahl der studentischen Mitglieder in den Vorständen der wissenschaftlichen Einrichtungen und Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung mit einer Abweichung insofern, als dort eine mittelbare Wahl stattfindet. Die Wahlhandlung ist hochschulöffentlich.

Die **Zugehörigkeit zu den Gruppen** bestimmt sich nach § 11 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 9 HG.

Die Amtszeit der studentischen Mitglieder beträgt 1 Jahr, die der übrigen Mitglieder 4 Jahre (Senat und Vorstände der wissenschaftlichen Einrichtungen/Abteilungen, § 2 Abs. 6 Grundordnung) bzw. 2 Jahre bezüglich der Fakultätsräte (§ 11 Abs. 6 Grundordnung).

Für die Durchführung der Wahlen hat der Senat einen gemeinsamen Wahlausschuss gewählt. Dem Wahlausschuss gehören als Mitglieder an:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Alfons Hugger

für die Gruppe der akad. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Wiss. Ang. Detlef Lannert

für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Waltraud Schlag

für die Gruppe der Studierenden: Markus Slopianka

Als stellvertretende Mitglieder wurden gewählt:

für die Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer: Prof. Dr. Thomas Bilzer

für die Gruppe der akad. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Michael Gutmann

für die Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter: Gabriele Meurer

für die Gruppe der Studierenden: Ilja Levin

Den Vorsitz im gemeinsamen Wahlausschuss führt Oberverwaltungsrat Uli Henneke.

Wahlberechtigt und wählbar bei den Wahlen zum Senat sind alle studentischen Mitglieder der Universität.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten sind die Studierenden, die für einen von der jeweiligen Fakultät angebotenen Studiengang eingeschrieben sind, wahlberechtigt und wählbar.

Bei den Wahlen zu den Vorständen gilt hinsichtlich des Wahlrechts und der Wählbarkeit folgendes:

Es sind diejenigen Studierenden wählbar, die an der jeweiligen Einrichtung/Abteilung schwerpunktmäßig tätig sind. Der Nachweis der schwerpunktmäßigen Tätigkeit an einer Einrichtung/Abteilung wird durch die Vorlage einer von der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan ausgestellten Bescheinigung geführt. Eine Studierende bzw. ein Studierender ist insbesondere dann an einer Einrichtung/Abteilung schwerpunktmäßig tätig, wenn sich aus ihrer oder seiner Tätigkeit im Hauptstudium, als studentische Hilfskraft oder als Diplomandin oder Diplomand bzw. Doktorandin oder Doktorand eine enge fachliche Beziehung zu der Einrichtung/Abteilung ergibt. Jede Studierende bzw. jeder Studierender, die oder der an mehr als einer Einrichtung/Abteilung schwerpunktmäßig tätig ist, muss bei der Kandidatur entscheiden, für welche Einrichtung/Abteilung sie oder er wählbar sein will. Die Entscheidung ist für das Wahlverfahren unwiderruflich. Aktiv wahlberechtigt sind die studentischen Vertreterinnen und Vertreter sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter im betreffenden Fakultätsrat. Findet während der Wahl ein Wechsel statt, so steht der nachrückenden studentischen Vertreterin oder dem nachrückenden studentischen Vertreter das Wahlrecht nur zu, wenn die ausscheidende studentische Vertreterin oder der ausscheidende studentische Vertreter hiervon noch überhaupt keinen Gebrauch gemacht hat.

Jedes wahlberechtigte Mitglied der Hochschule kann sein aktives und passives Wahlrecht nur in einer Fakultät und – bei der Einteilung in Wahlkreise – nur in einem Wahlkreis ausüben.

Ein wahlberechtigtes Mitglied, das mehreren Fakultäten bzw. Wahlkreisen angehört, muss bis zum **16. Mai 2012** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) schriftlich erklären, für welche Fakultät bzw. für welchen Wahlkreis es sein Wahlrecht ausüben will.

Anderenfalls ordnet der Wahlausschuss nach Ablauf der Frist das betreffende Mitglied einer der Fakultäten, einem der Wahlkreise bzw. einer der Einrichtungen/Abteilungen zu, denen es angehört. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist ihre Erklärung bei der Einschreibung/Rückmeldung maßgeblich.

Für die wahlberechtigten Mitglieder, die mehreren Gruppen angehören, gilt die Regelung des vorstehenden Absatzes entsprechend. Nach Ablauf der zuvor genannten Frist (**16. Mai 2012**) werden Studierende, die gleichzeitig akademische Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet. Studierende, die gleichzeitig weitere Mitarbeiterin oder Mitarbeiter sind, werden der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zugeordnet.

Wahlberechtigte dürfen nur wählen, wenn sie in dem für die entsprechende Wahl erstellten Wählerverzeichnis geführt werden. Wahlberechtigte, die ihre Mitgliedschaft spätestens am **4. Mai 2012** erworben haben, werden in die Wählerverzeichnisse aufgenommen. Die Wählerverzeichnisse werden nach Fakultäten getrennt und strukturiert gemäß den Erfordernissen der jeweiligen Wahl von der Verwaltung erstellt. Wahlberechtigten, die ihre Mitgliedschaft später erworben haben oder in den Wählerverzeichnissen nicht aufgeführt sind, ohne hiergegen fristgerecht (**bis zum 18. Mai 2012**) Einspruch erhoben zu haben, obliegt der Nachweis der Wahlberechtigung.

Die Wählerverzeichnisse sowie die Wahlordnung liegen zur Einsicht aus
im Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 27

vom 14. bis 18. Mai 2012

arbeitstäglich in der Zeit von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr.

Einwendungen gegen die Wählerverzeichnisse müssen bis zum Ablauf des **18. Mai 2012** gegenüber dem Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist sind Einwendungen, auch im Wege der Wahlanfechtung, ausgeschlossen.

Die Wahl erfolgt als Urnenwahl; Briefwahl ist auf Antrag zulässig. Eine Wahlbenachrichtigung wird nicht versandt.

Anträgen auf Briefwahl ist nur stattzugeben, wenn sie spätestens bis zum **11. Juni 2012** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) eingegangen sind. Der Wahlbrief muss bei

Briefwahl spätestens bis zum **19. Juni 2012, 15.00 Uhr** bei der Universitätsverwaltung (Gebäude 16.11) eingegangen sein. Bei Rücksendung der Wahlunterlagen kann insbesondere auch von der Hauspost sowie von dem am Eingang zum Gebäude 16.11 befindlichen Nachtbriefkasten Gebrauch gemacht werden. (**Hinweis:** Der Nachtbriefkasten befindet sich auf der Rückseite des eingeschossigen älteren Gebäudeteils der Verwaltung, rechts neben dem Treppenaufgang; freistehender Edelstahlkasten.)

Die Urnenwahl findet **am 18. und 19. Juni 2012** in den nachstehend aufgeführten Wahllokalen zu den angegebenen Zeiten statt:

Juristische Fakultät

Juridicum (Gebäude 24.91)
Ebene 00, Eingangsbereich
18. und 19. Juni 2012
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Medizinische Fakultät

Gebäude 22.01, Ebene 00
(Roy-Lichtenstein-Halle)
18. Juni 2012
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Gebäude 13.55, Foyer vor den
Hörsälen der MNR-Klinik
19. Juni 2012
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Philosophische
Fakultät

Gebäude 23.21, Ebene 00, Eingangsbereich
(nahe Hörsaal 3H)
18. und 19. Juni 2012
von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mathematisch-Natur-
wissenschaftliche
Fakultät

Gebäude 25.31, Ebene U1
(nahe Essensausgabe-Süd)
18. und 19. Juni 2012

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Wirtschaftswissenschaftliche
Fakultät

Oeconomicum (Gebäude 24.31)

Ebene 00, Raum 01

18. und 19. Juni 2012

von 9.00 Uhr - 15.00 Uhr

Mitglieder einer Fakultät können nur in dem für ihre Fakultät eingerichteten Wahllokal ihre Stimme abgeben. Für die Fakultätszugehörigkeit der Studierenden ist die Erklärung bei der Einschreibung bzw. Rückmeldung maßgeblich.

Bei der Stimmabgabe hat die Wählerin bzw. der Wähler den gültigen Personalausweis oder einen anderen gültigen amtlichen Ausweis mit Lichtbild vorzulegen. Darüber hinaus soll der Studierendenausweis vorgelegt werden. Die Stimmabgabe wird im Wählerverzeichnis vermerkt.

Wird bei der späteren Auszählung der Briefwahlstimmen anhand des Vermerks im Wählerverzeichnis festgestellt, dass das betreffende Mitglied von der Urnenwahl Gebrauch gemacht hat, so ist die Briefwahlstimme ungültig.

Die zur Verfügung stehenden Sitze werden bei den Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten nach dem Prinzip der personalisierten Verhältniswahl vergeben. Bei den Wahlen zu den Vorständen wird eine Persönlichkeitswahl durchgeführt.

Jede bzw. jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Bei den Wahlen zu den Vorständen hat jede und jeder studentische Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie in dem jeweiligen Wahlkreis Sitze zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist nicht zulässig. Somit kann allerdings die Anzahl der Stimmen nicht höher sein als die Anzahl der Kandidatinnen und Kandidaten.

Bei den Wahlen zum Senat wird ein Wahlkreis gebildet.

Bei den Wahlen zu den Fakultätsräten und zu den Vorständen bildet jede Fakultät bzw. wissenschaftliche Einrichtung/Abteilung ohne Aufgaben in der Krankenversorgung jeweils einen Wahlkreis. Die einzelnen Einrichtungen/Abteilungen sowie die Zahl der jeweils zu wählenden Vertreterinnen und Vertreter der anderen Gruppen ergeben sich aus der beigefügten **Anlage** (siehe Seite 14ff.).

Jedes wählbare bzw. wahlberechtigte Mitglied kann sich selbst oder andere wählbare Mitglieder zur Wahl vorschlagen. Für die **Einreichung der Wahlvorschläge** (Wahlen zum Senat und zu den Fakultätsräten) sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der auf jeder Liste aufgeführten Kandidatinnen und Kandidaten muss bei der Wahl zum Senat und jener zu den Fakultätsräten mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Listenwahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) eine oder einen für die Liste Verantwortliche bzw. Verantwortlichen,
 - b) Bezeichnung der Gruppe,
 - c) ein kennzeichnendes Stichwort (**keine Gremienbezeichnung möglich**),
 - d) Name, Vorname, Privatanschrift und - bei den Wahlen zum Senat - die Fakultätszugehörigkeit der Bewerberinnen oder Bewerber,
 - e) die Matrikelnummer,
3. Jede Kandidatin und jeder Kandidat darf bei jeder der ausgeschriebenen Wahlen jeweils nur auf einer Liste geführt werden.

Bei der Persönlichkeitswahl (Wahlen zu den Vorständen) gelten für die Wahlvorschläge folgende Regelungen:

1. Die Zahl der in einem Wahlkreis aufgestellten Kandidatinnen und Kandidaten soll mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:

- a) Bezeichnung der Gruppe
- b) Name, Vorname, Privatanschrift der Bewerberin oder des Bewerbers,
- c) die Matrikelnummer,
- d) die Einrichtung.

Die Listenwahlvorschläge sowie im Falle der Persönlichkeitswahl die Einzelkandidaturen sind bis zum **16. Mai 2012** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung jeder Kandidatin und jedes Kandidaten vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter <http://www.hhu.de/wahlen> als pdf-Dokument abrufbar. Sie können auch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die bestandenen Wahlvorschläge werden ab dem **21. Mai 2012, 11.00 Uhr** (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 27) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **24. Mai 2012** ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Der Wahlausschuss veröffentlicht spätestens am **8. Juni 2012** die als gültig zugelassenen Wahlvorschläge in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Die Reihenfolge der Listenwahlvorschläge in der Veröffentlichung ermittelt der Wahlausschuss durch Los. Im Falle der Persönlichkeitswahl erfolgt die Veröffentlichung der Kandidaturen in alphabetischer Reihenfolge.

Nach Abschluss der Wahlen ermittelt der Wahlausschuss die Wahlergebnisse, stellt sie fest und veröffentlicht sie in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität.

Gegen die Gültigkeit der Wahlen kann jede und jeder Wahlberechtigte sowie jede und jeder Wahlvorschlagsberechtigte binnen 14 Tagen nach der Bekanntmachung der Wahlergebnisse in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität beim Wahlausschuss

(Anschrift siehe unten) schriftlich oder zur Niederschrift Einspruch erheben. Über die Einsprüche entscheidet das Rektorat auf der Grundlage eines Berichts des Wahlausschusses.

Der Einspruch ist begründet, wenn die Vorschriften über die Ermittlung der Mandate, die Wählbarkeit bzw. die Wahlberechtigung oder wesentliche Bestimmungen über das Wahlverfahren verletzt worden sind und durch den Verstoß das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte.

Bei Bedarf kann die Wahlordnung unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden.

Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Justitiariat
Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskunft unter den Telefonnummern 81-12434 und 81-11764.



Uli Henneke, Oberverwaltungsrat

Vorsitzender des gemeinsamen Wahlausschusses

Anlage (s. Seite 11)

(A) Abteilungen ohne Aufgaben in der Krankenversorgung der Medizinischen Fakultät

(Für alle nachstehend aufgeführten Abteilungen ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen.)

Zentrum für Anatomie und Hirnforschung

Institut für Anatomie I

Institut für Anatomie II

C. u. O. Vogt-Institut für Hirnforschung

Zentrum für Physiologie

Institut für Herz- und Kreislaufphysiologie

Institut für Neuro- und Sinnesphysiologie

Zentrum für Biochemie und Molekularbiologie

Institut für Biochemie und Molekularbiologie I

Institut für Biochemie und Molekularbiologie II

Zentrum für Med. Psychologie, Soziologie, Statistik und Allgemeinmedizin

Institut für Klinische Neurowissenschaften und Medizinische Psychologie

Institut für Medizinische Soziologie

Institut für Statistik in der Medizin

Institut für Allgemeinmedizin

Zentrum für Pharmakologie und Toxikologie

Institut für Toxikologie

Abteilungen ohne Zuordnung zu einem Zentrum

Institut für Geschichte der Medizin

Institut für Lasermedizin

Institut für Molekulare Medizin

(B) Wissenschaftliche Einrichtungen der Philosophischen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen; bei den anderen Einrichtungen der Philosophischen Fakultät ist jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter zu wählen.)

- 2 Institut für Sprache und Information
- 2 Institut für Germanistik
- 2 Institut für Philosophie
- Institut für Modernes Japan
- 2 Institut für Sozialwissenschaften
- 2 Institut für Geschichtswissenschaften
- Institut für Kunstgeschichte
- Institut für Medien- und Kulturwissenschaft
- Institut für Jüdische Studien
- Institut für Anglistik und Amerikanistik
- Institut für Romanistik
- Institut für Klassische Philologie

(C) Wissenschaftliche Einrichtungen der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät

(Für die mit „2“ gekennzeichneten Einrichtungen sind jeweils zwei Vertreterinnen oder Vertreter und für die mit „3“ gekennzeichneten Einrichtungen jeweils drei Vertreterinnen oder Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen.)

- 3 Mathematik
- 3 Physik
- 3 Chemie

- 2 Pharmazie
- 3 Biologie
- 2 Experimentelle Psychologie
- 2 Informatik

- (D) Wissenschaftliche Einrichtung der Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät**
(Für die nachstehend aufgeführte Einrichtung ist eine Vertreterin oder ein Vertreter gemäß § 12 Abs. 4 Grundordnung zu wählen)

Institut für Wettbewerbsökonomie (DICE)

- (E) Juristische Fakultät**

In der Juristischen Fakultät sind keine wissenschaftlichen Einrichtungen gebildet

Düsseldorf, den 5. April 2012

Der Vorsitzende des gemeinsamen Wahlausschusses
der Heinrich-Heine-Universität Düsseldorf

Bekanntmachung für die Wahl zur Wahlfrauenversammlung ausschließlich **innerhalb der Gruppe der Studierenden** gemäß § 8 der Wahlordnung vom 20. Juli 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 20. Juli 2007 (Nr. 12/2007), zuletzt geändert durch die 2. Änderungsverordnung vom 9. Februar 2011, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 9. Februar 2011 (Nr. 3/2011), i.V.m. der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten vom 20. Juli 2007, veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen vom 20. Juli 2007 (Nr.12/2007)

In der Zeit vom **18. bis 19. Juni 2012** wird auf der Grundlage der Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten i.V.m. der Wahlordnung die Wahl der Mitglieder der Wahlfrauenversammlung innerhalb der Gruppe der Studierenden durchgeführt.

Der Wahlfrauenversammlung gehören gemäß § 9 Abs. 4 der Grundordnung jeweils zwei Frauen aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, der Gruppe der Studierenden und der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an. Einzige Aufgabe der Wahlfrauenversammlung ist es, dem Senat für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und ihrer Stellvertreterinnen jeweils eine oder mehrere Bewerberinnen vorzuschlagen.

Die studentischen Mitglieder der Wahlfrauenversammlung werden von den weiblichen Mitgliedern dieser Gruppe für ein Jahr in unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl im Wege der Persönlichkeitswahl gewählt. (Die Mitglieder der übrigen Gruppen haben eine Amtszeit von 4 Jahren, die am 30. September 2015 abläuft.) Wahl- und vorschlagsberechtigt sowie wählbar sind alle weiblichen Mitglieder der Gruppe der Studierenden.

Jede Wählerin hat zwei Stimmen; Stimmenhäufung ist **nicht** zulässig.

Für die Einreichung der **Wahlvorschläge** sind folgende Regelungen zu beachten:

1. Die Zahl der aufgestellten Kandidatinnen muss mindestens ebenso groß sein wie die Zahl der zu vergebenden Sitze.
2. Die Wahlvorschläge müssen folgende Angaben enthalten:
 - a) Bezeichnung der Gruppe;
 - b) Name, Vorname und Privatanschrift der Bewerberinnen;
 - c) die Matrikelnummer.

Die Wahlvorschläge sind bis zum **16. Mai 2012** beim Wahlausschuss (Anschrift siehe unten) einzureichen. Mit dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung der Kandidatin vorzulegen, eine eventuelle Wahl anzunehmen. Nicht fristgerecht eingereichte Wahlvorschläge können nicht berücksichtigt werden. Gewählt werden kann nur, wer in einen Wahlvorschlag aufgenommen ist. Es wird empfohlen, Vordrucke für die Erstellung von Wahlvorschlägen, die die Formvorschriften der Wahlordnung erfüllen, zu benutzen. Diese Vordrucke sind unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

abrufbar oder können bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses (Anschrift und Telefonnummern siehe unten) angefordert werden.

Der Wahlausschuss prüft die fristgemäß eingereichten Wahlvorschläge. Entsprechen diese den Anforderungen nicht, so weist er sie unter Angabe von Gründen zurück. Die beanstandeten Wahlvorschläge werden ab dem **21. Mai 2012, 11.00 Uhr** (Verwaltungsgebäude 16.11, Ebene 01, Raum 27) zum Zwecke der unverzüglichen Korrektur ausgelegt. Nach dem **24. Mai 2012** ist die Korrektur der Wahlvorschläge ausgeschlossen.

Im Übrigen können die Angaben, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Punkten, der ebenfalls in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen abgedruckten Wahlbekanntmachung (Seite 4 ff.) entnommen werden:

- Zugehörigkeit zu den Gruppen - **Seite 6** -
- Wahlausschuss - **Seiten 6 bis 7** -
- Zugehörigkeit zu mehreren Mitgliedergruppen - **Seite 8** -
- Wählerverzeichnisse (Auslage, Einwendungen) - **Seite 8** -
- Briefwahl – **Seiten 8 bis 9** -
- Wahllokale (einschließlich Stimmabgabe) - **Seiten 9 bis 10** -
- Veröffentlichung der Wahlvorschläge, Bekanntmachung der Wahlergebnisse und Wahl-
anfechtung - **Seiten 12 bis 13** -

Bei Bedarf können die Ordnung für die Bestellung der Gleichstellungsbeauftragten und die Wahlordnung unter

<http://www.hhu.de/wahlen>

als pdf-Dokument abgerufen oder beim Wahlausschuss angefordert werden. Die Anschrift der Geschäftsstelle des Wahlausschusses lautet:

Universitätsverwaltung, Justitiariat, Gebäude 16.11
Universitätsstraße 1
40225 Düsseldorf

Die Geschäftsstelle erteilt Auskünfte unter den Telefonnummern 81-12434 und 81-11764.



Uli Henneke, Oberverwaltungsrat

Vorsitzender des gemeinsamen Wahlausschusses